



Quelle Leistungsbeschreibung:
Bundesverband selbständiger Physiotherapeuten IFK e.V.

Leistungsbeschreibung Physiotherapie

Definition:

Physiotherapie ist der Oberbegriff, der die Krankengymnastik und die physikalische Therapie umfasst. Zu den Maßnahmen der Physiotherapie gehört das Aufstellen des individuellen Behandlungsplanes bei Beginn der Therapie. Die Durchführung der Behandlung ergibt sich aus dem individuellen Behandlungsplan. Sie ist an die Reaktionslage des Patienten anzupassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Lagerung des Patienten, ggf. der Auswahl der Behandlungstechniken oder -methoden sowie der Dauer, Intensität und des Umfanges der Behandlung.

Leistungsbeschreibung Physiotherapie

1. Grundsätze

Die Leistungsbeschreibung berücksichtigt die Heilmittel-Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V; Änderungen in den Heilmittel-Richtlinien mit Folgewirkungen für die Leistungsbeschreibung erfordern deren Anpassung.

Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an der Gliederung in den Heilmittel-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses. Die Verwendung der Begriffe „Physiotherapie“ und „physikalische Therapie“ folgt der Begrifflichkeit des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG) vom 26.05.1994; danach ist Physiotherapie der Oberbegriff, der die Krankengymnastik und die physikalische Therapie umfasst.

Die Leistungsbeschreibung umfasst die verordnungsfähigen Maßnahmen der Physiotherapie gemäß den Heilmittel-Richtlinien. Dabei werden die wesentlichen Schädigungen/ Funktionsstörungen und Therapieziele für die einzelnen Maßnahmen beispielhaft benannt. Den Maßnahmen der Physiotherapie sind die Positionsnummern des Bundeseinheitlichen Heilmittelpositionennummernverzeichnisses zugeordnet.

2. Umfang der Leistung

Die Leistungen (physiotherapeutischen Maßnahmen) umfassen:
das Aufstellen des individuellen Behandlungsplans (3.).
die Hilfeleistungen des Therapeuten (4.).
die Durchführung der physiotherapeutischen Maßnahmen am Patienten (5.).
die Regelbehandlungszeit (6.).

die erforderliche Nachruhe (7.).

die Verlaufsdocumentation sowie ggf. die Mitteilung an den verordnenden Arzt (8.).

weitere Arbeiten (wie Füllen der Wanne, Eingabe der Zusätze, Aufbereitung des Moorschlamms und Einbringung in die Wanne, etc.).

3. Individueller Behandlungsplan

Zum Inhalt der Maßnahmen der Physiotherapie gehört das Aufstellen des individuellen Behandlungsplanes bei Beginn der Therapie. Dieser muss die ärztliche Verordnung mit Angabe der Indikation (bestehend aus Diagnose und Leitsymptomatik) und des Therapieziels sowie das Ergebnis der physiotherapeutischen Befunderhebung berücksichtigen.

4. Hilfeleistungen des Therapeuten

Zur jeweiligen Maßnahme zählt die ggf. erforderliche Hilfe beim Aus- und Ankleiden, bei der Lagerung und – soweit erforderlich – beim Einsteigen in und Aussteigen aus der Wanne.

5. Behandlungsdurchführung

Die Durchführung der Behandlung ergibt sich aus dem individuellen Behandlungsplan. Sie ist an die Reaktionslage des Patienten anzupassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Lagerung des Patienten, ggf. der Auswahl der Behandlungstechniken oder -methoden sowie der Dauer, Intensität und des Umfangs der Behandlung.

6. Regelbehandlungszeit

Die Zeitangaben beziehen sich auf die Durchführung der Therapiemaßnahme am Patienten. Bei einzelnen Leistungen sind für die Regelbehandlungszeit Richtwerte angegeben. Dabei darf die Mindestdauer nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden. Die Vor- und Nachbereitung ist Bestandteil der Behandlung.

7. Nachruhe

Einzelne Maßnahmen sehen nach deren Durchführung eine Nachruhe vor. Diese dient der Vermeidung von orthostatischen Kreislaufregulationsstörungen und unterstützt die Kreislaufanpassung. Richtwert für die Nachruhe: 20 bis 25 Minuten.

8. Verlaufsdocumentation/Mitteilung an den verordnenden Arzt

Entsprechend § 14 Abs. 4 dieser Rahmenempfehlungen wird im Interesse einer effektiven und effizienten physiotherapeutischen Behandlung eine Verlaufsdocumentation geführt. Sie erfolgt je Behandlungseinheit und umfasst die im Einzelnen erbrachte Leistung, die Reaktion des Patienten und ggf. Besonderheiten bei der Durchführung. Sofern der behandelnde Vertragsarzt dies auf der Verordnung kenntlich gemacht hat, unterrichtet der Therapeut diesen gemäß § 17 Abs. 6 der Empfehlungen gegen Ende der Behandlungsserie über den Stand der Therapie.



ELLEN ERDMANN
Krankengymnastik / Physiotherapie / Massage
Friedrich-Ebert-Straße 255, 42719 Solingen (Wald)
Telefon: 02 12 / 31 33 34, Fax: 02 12 / 65 17 27
E-Mail: info@ellen-erdmann.de, Domain: www.ellen-erdmann.de